**Antrag auf Vernichtung von Wildschweinen, durch Treibjagd im Forst, um erhebliche Schäden an Kulturen, Tierhaltungen sowie an der Flora allgemein, ob diese zur Landwirtschaft gehört oder nicht, zu verhindern**

- Antrag einzureichen durch den Inhaber des Jagdrechts -

**RUBRIK 1: Angaben des Jagdinhabers** (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

|  |  |
| --- | --- |
| Name und Vorname: |  |
| Straße und Hausnummer: |  |
| Postleitzahl und Gemeinde: |  |
| Telefon / Fax: |  |
| Lokalisierung des Jagdgebiets:(*Gemeinde*, *Altgemeinde, Ortsbezeichnung*) |  |
|  |
| **RUBRIK 2: Beschreibung der Situation** |
| 1. Welches sind die Ausmaße sowie die Art der Schäden? |
| 2. Wird Ihr Antrag durch Klagen von örtlichen Landwirten unterstützt? Wenn ja, bitte beifügen.  |
| 3. Haben Sie Vorbeugungsmaßnahmen getroffen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?  |
| 4. Wie viele Wildschweine wurden im Laufe der letzten Jagdsaison geschossen? |
| 5. Haben Sie Abschussbeschränkungen während der letzten Jagdperiode auferlegt? Wenn ja, welche? |
| 6. Haben Sie zusätzliche Kommentare hinzuzufügen? |

# RUBRIK 3: Angaben zu den Personen, die mit der Vernichtung beauftragt sind

(*EIN Blatt im Anhang beifügen, auf dem die Namen, Vornamen und die Nr. des Jagdscheins jeder Person vermerkt sind. Nur die vereidigten Jagdhüter des Jagdinhabers sind vom Jagdschein befreit)*

|  |  |
| --- | --- |
| **RUBRIK 4: Anzahl Tiere, deren Vernichtung geplant ist** |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **BEIZUFÜGENDE UNTERLAGEN**  |  | 1/Umrisszeichnung des Jagdgebietes2/Lageplan der zu schützenden Äcker oder Flächen. |

Ich verpflichte mich, die Anwesenheit des Forstdienstes auf den zu schützenden Flächen jederzeit zu akzeptieren, im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Gesetze während dieser Aktion.

Ich verpflichte mich, den zuständigen Forstdienst vor der Durchführung der Treibjagd zu unterrichten.

|  |  |
| --- | --- |
| *DATUM + UNTERSCHRIFT DES Jagdrechtsinhabers* |  |

 *FORTSETZUNG AUF DER RÜCKSEITE*

**EINVERSTÄNDNIS DES ZUSTÄNDIGEN FORSTDIREKTORS**

Herr/Frau ……………………………, wohnhaft in ………........................………….................................. , ist berechtigt, maximal ….. Wildschweine gemäß den nachfolgenden gesetzlichen Bedingungen zu erlegen. Diese Erlaubnis ist gültig für ...... Treibjagd(en) im Forst, zu organisieren zwischen dem …………… und dem …………….

Die nicht benutzten Bänder müssen bei Auslauf der Genehmigung an das Forstamt, das diese ausgegeben hat, zurückgesandt werden.

Nr. der vom Forstamt ausgegebenen Bänder:……………………………………………………….. ………………………………………………………………………………………………………………………. .………………………………………………………………………………………………………………………

|  |  |
| --- | --- |
| *Dienststempel* | *DATUM + UNTERSCHRIFT DER BEHÖRDE* |
|  |  |

Kopie zur Information an das Forstamt von: ……………………………………………………………..

Kopie zur Information an den Hochwildring von: …………………………………………….…...............

**Auszug aus dem Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Oktober 2002 zur Genehmigung der Vernichtung gewisser Wildarten (*Moniteur belge* vom 27.11.2002) – koordinierte Fassung vom 17.09.2015**

## KAPITEL I. - *Allgemeines.*

**Artikel 1**Jede Person, die die Vernichtung mit Hilfe einer Feuerwaffe ... ausübt, muss Inhaber eines für die laufende Jagdsaison gültigen Jagdscheins sein.

Diese Pflicht findet jedoch nicht Anwendung auf:

1° die vereidigten Jagdhüter

….

**Art. 2.** Jeder Antrag auf eine in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses erforderlichen Vernichtungsgenehmigung muss mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreiben oder gegen Empfangsbescheinigung oder durch jedes Mittel, das der Einsendung ein sicheres Datum verleiht beim Minister oder im Falle einer Vollmachtserteilung beim örtlich zuständigen und hierunter den "Bevollmächtigten" genannten Direktor des Zentrums der Abteilung Natur und Forstwesen eingereicht werden

…

Die Vernichtungsgenehmigungen haben eine Gültigkeit von einem Monat. Sie können erneuert werden.

Der Minister oder dessen Bevollmächtigter ist berechtigt, jederzeit einer Vernichtungsgenehmigung ein Ende zu setzen, wenn die Umstände, die diese rechtfertigen, nicht mehr bestehen.

Der Minister oder dessen Bevollmächtigter übermittelt dem Hochwildring die Abschrift jeder Vernichtungsgenehmigung, die für die Gebiete, für die der Hochwildring zuständig ist, erteilt wird. Wenn er in Anwendung von Absatz 3 einer dieser Genehmigungen ein Ende setzt, übermittelt er ebenfalls dem Hochwildring eine Abschrift seines Beschlusses

**Art.** **3.** Jede Person, die die Vernichtung vornimmt, ist verpflichtet, auf Verlangen der in Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Bediensteten das Folgende vorzuzeigen:

1. die in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses gegebenenfalls erforderliche Vernichtungs-genehmigung;
2. ihr Jagdschein, wenn dieser in Anwendung von Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erfordert wird.

**Art. 4.** Die Benutzung von Feuerwaffen und von Munition im Rahmen der Vernichtung muss dieselben Bedingungen wie diejenigen, die zur Ausübung der Jagd vorgesehen sind, erfüllen.

**Art. 5.** Der Transport jegliches in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses vernichteten oder gefangenen Wildtiers ist ganzjährig erlaubt, gegebenenfalls unter Beachtung der durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom vom 25. September 2008 zur Regelung des Transports von erlegtem Großwild, um dessen Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, auferlegten Bedingungen.

**KAPITEL II. - *Vernichtung im Interesse der Fauna und der Flora und zwecks der Vorbeugung von erheblichen Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen und Gewässern***

***Abschnitt 1.*** – Vernichtung des Schwarzwildes

**Art. 6.** Die Vernichtung des Schwarzwildes darf nur zwecks der Vorbeugung erheblicher Schäden an Kulturen, Tierhaltungen sowie an der Flora allgemein, ob diese zur Landwirtschaft gehört oder nicht, erfolgen.

Es ist verboten, die Vernichtung des Schwarzwildes ohne die vorherige Genehmigung des Ministers oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sie dem Überleben des betroffenen Wildbestandes nicht schadet und unter der Bedingung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die allein die erheblichen in Absatz 1 erwähnten Schäden verhindern kann.

...

**Art. 11.** Wenn in einem Teil der Wallonischen Region festgestellt wird, dass ein zu großes Schwarzwildvorkommen erhebliche Schäden, von denen in Artikel 6 Absatz 1 die Rede ist, an der Landwirtschaft verursacht, ist der Minister oder dessen Bevollmächtigter berechtigt, den Jagdberechtigten zu erlauben, während des gesamten Jahres und nur tagsüber eine oder mehrere Vernichtungstreibjagden im Wald zu organisieren.

Die vereidigten Jagdhüter des Inhabers des Jagdrechts dürfen während dieser Treibjagden Schwarzwild abschießen.

Diese Treibjagden dürfen nur mit Hilfe von Feuerwaffen und nachdem die Forstabteilung darüber informiert wurde, stattfinden.

…